

1116. Bauplatz. In Sachen A. Hürlimann, Bierbrauerei, in Zürich II, betreffend Baute

hat sich ergeben:

A. Herr A. Hürlimann ist Eigentümer des Etablissements zum Pfauen, am Heimplatz, Zürich V. Zwischen Herrn Hürlimann und dem Stadttheater schweben Verhandlungen, dahingehend, daß das Pfauentheater dem Stadttheater als zweites Spielhaus zur Verfügung gestellt würde. Ein Vertrag kommt nur zustande, wenn die Bühne des Pfauentheaters umgebaut werden kann. Einem bezüglichen Projekt versagte die Bauktion I der Stadt Zürich die Genehmigung wegen ungenügenden Abstandes von der Nachbargrenze (§ 55 des Baugesetzes).

B. Herr Hürlimann stellt nunmehr mit Eingabe vom 4. Juli 1901 an den Regierungsrat das Gesuch, es möchte ihm die Baute in Anwendung von § 149 des Baugesetzes bewilligt werden, und der Stadtrat empfiehlt mit Zuschrift vom 10. Juli unter einläßlicher Motivierung, dem Ansuchen zu entsprechen.

In Erwägung

1. daß es nicht an sich klar ist, ob im vorliegenden Fall § 55 des Baugesetzes zur Anwendung kommen soll oder § 56, in welchem letzterem Fall die Baute nicht gegen das Gesetz verstoßen würde,

2. daß öffentliche Interessen nicht verletzt werden, vielmehr durch Vergrößerung der Bühne die Verhinderung und Bekämpfung eines Schadenfeuers erleichtert wird,

3. daß der Nachbar seine Zustimmung erteilt hat, wie aus den Akten hervorgeht,

4. daß der Zweck, dem die Erweiterung dienen soll, Förderung verdient,

kann die Baute als Ausnahme in Anwendung von § 149 des Baugesetzes bewilligt werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die projektirte Baute wird in Anwendung von § 149 des Baugesetzes bewilligt.

II. Die Kosten, bestehend in 20 Fr. Staatsgebühr, 1 Fr. 20 Rp. Ausfertigungsgebühr und 20 Rp. Stempelgebühr werden dem Petenten auferlegt.

III. Mitteilung an Herrn A. Hürlimann in Zürich II; an den Stadtrat Zürich und an die Baudirektion.